

**Von:** Schiebel, Gudrun - IVA3 -  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. April 2016 11:58  
**An:** Jacobi, Axel  
**Betreff:** AW: EPG / Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz / Frage zur Rechtsförmlichkeit

Lieber Herr Jacobi,

ja, bitte greifen Sie die Anregung auf. Innerhalb eines Zitats wird Singular verwendet (HdR Rn 198).

Mit freundlichen Grüßen  
 Schiebel

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Jacobi, Axel  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. April 2016 10:31  
**An:** Schiebel, Gudrun - IVA3 -  
**Betreff:** WG: EPG / Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz / Frage zur Rechtsförmlichkeit

Liebe Frau Schiebel,

sollte ich die Anregung von Herrn Dr. Heitland im Hinblick auf den Einschub auf Seite 5 (Kommentar JA4) aufgreifen: also "Artikel 106 Absatz 2 und 3" (nicht "Absätze").

Vielen Dank und beste Grüße

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi  
 Referent

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrecht; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und  
 für Verbraucherschutz  
 Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (030) 18 580-  
 Fax: (030) 18 580-  
 E-Mail:   
 Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Heitland, Horst  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. April 2016 10:28  
**An:** Jacobi, Axel  
**Cc:** Hopf, Frederik; Bichler, Christina; Flockermann, Julia; Faber-Nolte, Cornelia; Kugler, Annette; Glasmann, Claudia  
**Betreff:** WG: EPG / Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz / Änderungsanita des BMF / Reaktion

Lieber Axel,

Zu: 3620/14-31 23/2016

keine Bedenken gegen den Einschub. Rechtsförmlich muss es, wenn ich mich nicht sehr irre, nur heißen: Artikel 106 Absatz 2 und 3 (nicht "Absätze").

Viele Grüße  
Horst

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jacobi, Axel

Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 10:03

An: Heitland, Horst; Bichler, Christina; Flockermann, Julia

Cc: Hopf, Frederik

Betreff: EPG / Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz / Änderungsanträge des BMF / Reaktion

Lieber Horst,  
liebe Frau Flockermann,  
liebe Frau Bichler,

betreffend den Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz hat BMF im Rahmen der Ressortbeteiligung Änderungswünsche übermittelt (siehe E-Mail von Frau Stolte-Detring vom 10. März 2016 unten). Diese betreffen die Auswirkungen von Artikel 8 Absatz 4 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, in dem es um die Vorrechte und Befreiungen für die Richter geht.

Wir wollen die Anregungen auf den Seiten 2, 5 und 16 (jeweils mit einem Kommentar versehen, Word-Datei "... follow up6") teilweise aufgreifen, wollen aber vor einer Rückmeldung an BMF sicherstellen, dass die beteiligten Referate im Haus auch damit einverstanden sind.

ZB5: Besteht im Hinblick auf die Rechtsfolgenabschätzung Einverständnis mit dem Einschub auf Seite 2 (Kommentar JA2)? Könnte man den Umstand, dass wir die Steuermindereinnahmen gegenwärtig nicht näher beziffern können, noch besser ausdrücken?

IVA2: Bestehen Einwände gegen den Einschub auf Seite 5 (Kommentar JA4)?

IVC3, Frau Flockermann: Haben Sie Anmerkungen oder Änderungswünsche zum anvisierten Umgang mit den drei Petita des BMF?

Besteht Einverständnis, dass wir BMF wie unten ersichtlich antworten?

Über eine alsbaldige Rückmeldung wäre ich Ihnen sehr verbunden

Vielen Dank und Grüße  
Axel Jacobi  
IIIB4

"Sehr geehrte Frau Stolte-Detring, sehr geehrter Herr Laumanns,

ich nehme Bezug auf unseren E-Mail-Austausch, insbesondere meine E-Mail vom 8. März 2016 und die während der Vertretungszeit von Herrn Laumanns übermittelten Anmerkungen von Frau Stolte-Detring vom 10. März. Hierzu möchte ich nun abschließend Stellung beziehen.

Vielen Dank für Ihre Anmerkungen. Diese haben wir, wie aus der Anlage ersichtlich, aufgegriffen:

Ihre Ergänzungswünsche auf den Seiten 2 und 5 nehmen wir gerne auf, weil Artikel 8 Absatz 4 der Satzung durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union unmittelbare Auswirkungen hat. Nicht aufgreifen möchten wir auf Seite 2 lediglich den Verweis auf das nichtrichterliche Personal. Denn dieses wird von Artikel 8 Absatz 4 der Satzung nicht erfasst. Sachdienlich erscheint

uns auch eine Erklärung, weshalb die Steuermindereinnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können.

Dementsprechend haben wir bei der Begründung zu Artikel 8 Absatz 4 der Satzung (S. 16) Ihre Ausführungen auch unter Berücksichtigung des Inhalts des zukünftigen Protokolls über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts aktualisiert.

Mit dieser Maßgabe machen wir uns nun an die Vorbereitung der Kabinetttvorlage.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Axel Jacobi  
Referent

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrecht; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 18 580-  
Fax: (030) 18 580-  
E-Mail:  
Internet: www.bmjv.de

Von: Titia.Stolte-Detring  
Gesendet: Donnerstag, 10. März 2016 18:09:28 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien  
An: Jacobi, Axel  
Betreff: WG: BMJV / Einheitliches Patentgericht Vertragsgesetz / Ressortbeteiligung / Anmerkungen BMF / Rückmeldung

---Ursprüngliche Nachricht---  
Von: Stolte-Detring, Titia (IV B 4)  
Gesendet: Donnerstag, 10. März 2016 17:15  
An: 'jacobi-ax'  
Cc: karcher-jo; flockermann-ju; Dippl, Martin (I C 4); Referat IC4  
Betreff: WG: BMJV / Einheitliches Patentgericht Vertragsgesetz / Ressortbeteiligung / Anmerkungen BMF / Rückmeldung

Bundesministerium der Finanzen  
IV B 4 - S 1311 /14/10008

Sehr geehrter Herr Jacobi,

ich nehme zu Ihrer vom 8. März 2016 wie folgt Stellung:

I. Ausführungen in der Denkschrift zu Art. 8 Abs. 4 der Satzung

1. Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (EU-PPI)

Artikel 12 des EU-PPI statuiert, dass die Beamten der Union von innerstaatlichen Steuern auf die ihnen von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit sind. Unter welche der drei Kategorien der Entgeltzahlung Pensionen zu subsumieren sind, ist fraglich. Dies kann aber dahingestellt bleiben, weil sich die Befreiung der Pension der Beamten der EU aus der VO 260/68 i. V. m. der VO 549/69 und dem EU-Beamtenstatut (jeweils in der aktualisierten Fassung) ergibt. In diesen Regelungen ist festgeschrieben, dass die in Artikel 12 Abs. 2 (früher 13 Abs. 2) vorgesehene Steuerbefreiung auch für Pensionäre gilt. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist es ohne Bedeutung, wie die Mitgliedsstaaten des Übereinkommens zum EPG die Pensionszahlung qualifizieren.

2.

Entscheidend ist jedoch, dass die Auslegung und Subsumtion eines Gründungsabkommens durch die internationale Organisation selbst oder durch die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht in Deutschland irrelevant sein werden, denn für die spätere Rechtsanwendung ist allein entscheidend, was der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz bezweckt hat. Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht wird, soweit es steuerliche Fragen regelt, unmittelbar geltendes Steuerrecht in Deutschland werden, das durch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte anzuwenden und auszulegen sein wird. Ich verweise insofern auf das Urteil des BFH vom 7. Juli 2015 - I R 38/14 - und das diesem zu Grunde liegende erstinstanzliche Urteil. Da bei der Auslegung von Gesetzen die (deutschen) Gesetzesmaterialien herangezogen werden können, halte ich eine Klarstellung in der Denkschrift für erforderlich.

Darüber hinaus halte ich auch die bisher gewählte Formulierung "Die Vertragsmitgliedsstaaten werden die näheren Einzelheiten in einem multilateralen Protokoll über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vereinbaren" nicht für zutreffend, denn die "Vereinbarung der näheren Einzelheiten" schließt nicht eine wesentliche Abweichung mit ein. Diese Formulierung berücksichtigt nicht, dass die Regelung in Artikel 8 Abs. 4 des Statuts "Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Richter des Gerichts Anwendung" ohne die im Entwurf des Privilegienabkommens vorgesehenen Änderungen (Anordnung der "analogen Anwendung") vollständig ins Leere liefe, weil auf der Grundlage dieser Regelung keine steuerlichen Privilegien in Bezug auf die Bezüge (einschl. Pensionen) der Richter gewährt werden müssten.

Ich bitte deswegen in die Denkschrift unter I.3 im 2. Absatz nach der Angabe des EU-PPI folgende Sätze aufzunehmen:

"Die unmittelbare Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf das Einheitliche Patentgericht ist nicht möglich, denn dieses ist keine EU-Institution. Die Vertragsmitgliedstaaten werden deswegen

den Umfang der zu gewährenden Privilegien und Immunitäten in einem multilateralen Protokoll über Vorrechte und Immunitäten regeln, das unter anderen im Gegenzug für die Erhebung einer internen Steuer eine innerstaatliche Steuerfreiheit

der an die Richter und das Personal gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge, mit Ausnahme von Renten und Pensionen, vorsehen wird. Die Gehälter, Löhne und Bezüge des Personals werden zudem im Rahmen des Progressionsvorbehalts Berücksichtigung finden können. Dieses multilaterale Abkommen wird im Wege eines Vertragsgesetzes in deutsches Recht umgesetzt werden und der Regelung in Artikel 8 Absatz 4 des Statuts zum Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht

vorgehen."

Erläuternd möchte ich zu Ihren Ausführungen hinsichtlich der Progressionsvorbehalts ausführen, dass für die Frage der Gewährung steuerlicher Vorrechte die haushaltmäßigen Auswirkungen einer solchen Maßnahme irrelevant sind. Die Gewährung steuerlicher Privilegien stellt eine Ausnahme vom verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dar, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Das Fehlen der Möglichkeit, die Gehälter der Richter am Einheitlichen Patentgericht in die Bemessungsgrundlage für die auf ihre sonstigen Einkünfte, u. a. auf die Besoldung als nationale Richter, zu entrichtende Einkommensteuer einbeziehen zu können, führt zu einer erheblichen Begünstigung der Richter, für die diese Rechtfertigung fehlt.

II. Ergänzung des Vertragsgesetzes unter D

Es wird angeregt, Folgendes unter D aufzunehmen:

"Die in Artikel 8 Absatz 4 des Statuts zum Übereinkommen bestimmte Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EU hat zur Folge, dass die vom Einheitlichen Patentgericht gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der Richter und des sonstigen Personal von innerstaatlichen Steuern befreit sein werden. Dadurch dürfte es zu Steuermindereinnahmen kommen, die aber derzeit nicht bezifferbar sind."

### III. Ergänzung der Begründung zum Vertragsgesetz

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Begründung zu Artikel 1 Absatz 1 am Ende um folgenden Satz zu ergänzen:

" Die Zustimmung des Bundesrates ist auch nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da durch die Steuerbefreiung nach Artikel 8 Absatz 4 des Statuts zum Übereinkommen auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern zufließen."

Mit freundlichen Grüßen

Titia Stolte-Detring

Referat IV B 4

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Telefon: 030 2242

Fax: 030 2242 88

E-Mail:

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: jacobi-ax [mailto: ]

Gesendet: Dienstag, 8. März 2016 14:13

An: Stolte-Detring, Titia (IV B 4); Laumanns, Michael (I C 4)

Cc: poststelle@bkm.bund.de; Poststelle BMAS; poststelle@bmfsfj.bund.de; poststelle@bmg.bund.de; mailingang@bmub.bund.de; poststelle@bmvg.bund.de; poststelle@bmvi.bund.de; poststelle@bmz.bund.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; Christel-jagst; baerbel.kohake; ietmar.walter; katrin.benninghof; barbara.kosak; ernst.bleibaum; mueller-cl; Dippl, Martin (I C 4); christoph.keckeisen; doris.goldhammer; josephine.burth; bianca.gyll; christiane.kordmann; dagmar.busch; d1@bmi.bund.de; d3@bmi.bund.de; gisela.hohensee; ulrich.romer; hans.wirth; buero-zr@bmwi.bund.de; gutjahr-ev; Referat IVB4; Stolte-Detring, Titia (IV B 4); Brückner Dr., Volker (II B 5); Referat IC4; Wohlfart, Michaela (III C 1); Referat IIIC1; Referat IIIB2; Referat IVB4; Referat VB2; Referat IIB5; Referat ZB2; Referat VA5; karcher-jo; Thomaschewski-Is

Betreff: WG: BMJV / Einheitliches Patentgericht Vertragsgesetz / Ressortbeteiligung / Anmerkungen BMF / Rückmeldung

Sehr geehrter Herr Laumanns,

in Ergänzung zu meiner vorläufigen Rückmeldung vom 25. Februar 2016 (Anlage „WG: EPG ...“) sowie der Nachricht von Herrn Karcher vom 4. März 2016 zur Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses am 24./25. Februar 2016 und der Behandlung des Privilegienprotokolls dort (Anlage „AW: PPI-UPC ...“) möchte ich nunmehr abschließend zu Ihren Anmerkungen zum Vertragsgesetz Stellung nehmen.

I. Im Hinblick auf die grundsätzlichen BMF-Bedenken zum Vertragsgesetz wegen Artikel 8 Absatz 3 der Satzung sollte es unserer Auffassung nach bei dem Ihnen bekannten Text in der Denkschrift bleiben. Übliche Ausführungen zu Verzicht auf Steuermehreinnahmen und zur Beteiligung des Bundesrates unter diesem Gesichtspunkt nehmen wir gerne auf, wenn Sie uns einen Textvorschlag übersenden.

Ausführungen zum Privilegienprotokoll werden in die Denkschrift des Zustimmungsgesetzes zum Privilegienprotokoll aufgenommen werden, das wir zu gegebener Zeit auf den Weg bringen wollen.

Zu Ihren Anmerkungen im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

1. Das Privilegienprotokoll enthält hinsichtlich der Besteuerung der Richter keine Abweichung von Artikel 8 Absatz 3 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts.

Es trifft zwar zu, dass das geltende EU-Recht für EU-Beamte unter den in Artikel 12 des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union genannten Begriff „andere Bezüge“ („emoluments“) auch Pensionen subsumiert. Diese Auslegung gilt jedoch nur für EU-Beamte.

Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens vertreten insoweit jedoch die Auffassung, dass diese Auslegung keine Bindungswirkung für die Internationale Organisation „Einheitliches Patentgericht“ entfaltet (vgl. den neu eingefügten Erwägungsgrund Nr. 4 zum Privilegienprotokoll). Die Mitgliedstaaten sind vielmehr der Auffassung, dass die in Artikel 12 des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union genannten „anderen Bezüge“ („emoluments“) für die Internationale Organisation „Einheitliches Patentgericht“ anders auszulegen ist, und eben nicht auch die Pensionen erfasst. Die Internationale Organisation Einheitliches Patentgericht macht sich die für den EU-Bereich praktizierte Auslegung also nicht zu eigen.

Es handelt sich bei der Anordnung der Besteuerung auch der Pensionen im Privilegienprotokoll mithin nicht um eine Abweichung vom Protokoll in Artikel 12 des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, sondern lediglich um eine konkretisierende Auslegung. Unter anderem eine solche konkretisierende Auslegung ist mit der Formulierung in der Denkschrift gemeint, „die Vertragsmitgliedstaaten werden die näheren Einzelheiten in einem multilateralen Protokoll über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vereinbaren“.

Wir möchten daher die Formulierung beibehalten und die Darstellung von Einzelheiten zur Steuerbefreiung der Denkschrift zum Zustimmungsgesetz für das Privilegienprotokoll vorbehalten.

2. Soweit möglich, wollen wir die Zustimmung des Bundestages zum Privilegienprotokoll so schnell als möglich einholen und nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren zum Vertragsgesetz für das Übereinkommen einbeziehen.

Da das Inkrafttreten des Übereinkommens und damit das Gesamtprojekt von der deutschen Ratifikation abhängt, besteht Grund zur Eile. Wir können die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens für das Vertragsgesetz und das Protokoll über die vorläufige Anwendbarkeit nicht weiter verzögern und auf die Unterzeichnung des Privilegienprotokolls in seinen (noch nicht vorliegenden) drei Sprachfassungen warten. Hinsichtlich des Privilegienprotokolls waren es auch wir, die den Vorsitz des Vorbereitenden Ausschusses und die Vertragsmitgliedstaaten erst von der Notwendigkeit überzeugen mussten, und es waren auch wir, die die Verhandlungen über das Privilegienprotokoll mit Nachdruck betrieben und in kürzester Zeit zum Erfolg geführt haben. Der Vorsitzende des Vorbereitenden Ausschusses hat vor Aufnahme der Verhandlungen deutlich gemacht, dass die Verhandlungen über das Privilegienprotokoll die Ratifikation des Übereinkommens nicht verzögern dürfen.

Wir wollen deshalb beide Projekte vorläufig parallel betreiben und erst im parlamentarischen Rahmen zusammenführen.

3. Mit der Vereinbarung eines Progressionsvorbehalts auch für die Richter und Kanzler konnten wir uns trotz engagierter Bemühungen im Vorbereitenden Ausschuss nicht durchsetzen. Wegen des vergleichsweise geringen Personalkörpers werden sich die finanziellen Auswirkungen aber im überschaubaren Rahmen halten. Im Übrigen verweise ich auf die Mail von Herrn Karcher vom 4. März 2016.

Im Hinblick auf Ihre Anregung, wegen Artikel 8 Absatz 3 der Satzung zu prüfen, ob in den Entwurf des Vertragsgesetzes unter den Buchstaben D und in den Entwurf der Begründung zum Vertragsgesetz unter Artikel 1 Absatz 1 "die üblichen Ausführungen zu Verzicht auf Steuermehreinnahmen und zur Beteiligung des Bundesrates unter diesem Gesichtspunkt" aufzunehmen sind, sind wir offen. Insoweit wäre es hilfreich, wenn Sie uns einen Textvorschlag mit den üblichen Ausführungen übermitteln könnten.

## II. Darstellung der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand und des Erfüllungsaufwands

### 1. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand (D.):

Wegen Ihres Anliegens zu d) in Ihrer Nachricht vom 25. Februar 2016 habe ich unter D und auch in der entsprechenden Begründung (Seite 7, vor den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand beim BMJV) einen leicht modifizierten Satz aufgenommen; nämlich: „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beim Bund werden in der Finanzplanung für den Einzelplan 07 berücksichtigt.“

Denn die Feststellung, dass diese Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand bereits berücksichtigt "sind", trifft so nicht zu. Tatsächlich sind die meisten der "voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand" bereits in der Finanzplanung des Einzelplanes 07 enthalten, nicht aber alle. Insbesondere müssen im Rahmen der laufenden Haushaltsverhandlungen für 2017 noch 100 T€ laufende Sachkosten eingeworben werden. Zudem können dauerhaft aufende Kosten nicht abschließend in dem aktuellen bis 2019 geltenden Finanzplan enthalten sein, sondern müssen jedes Jahr wieder für das neu hinzukommende Finanzplanungsjahr in die Finanzplanung eingestellt werden.

Ich gehe davon aus, dass BMF damit einverstanden ist.

### 2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung (E.3)

Wie von BMF am 5. Februar 2016 erbeten, habe ich am Ende der Ausführungen zu E.3. und auf Seite 8 den Satz aufgenommen: „Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.“

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass BMJV den Mehrbedarf des BMJV an Stellen und Mitteln aber dennoch voraussichtlich im Rahmen der laufenden Haushaltsverhandlungen für den Haushalt 2017 anmelden wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Axel Jacobi  
Referent

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrecht; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 18 580-  
Fax: (030) 18 580-  
E-Mail:  
Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Michael.Laumanns [mailto: ]  
Gesendet: Freitag, 12. Februar 2016 15:57

An: Thomaschewski, Isolde; poststelle@bk.bund.de; info@bmwi.bund.de; poststelle@auswaertiges-amt.de;  
poststelle@bmi.bund.de; Poststelle@bmf.bund.de; poststelle@bmel.bund.de; bmbf@bmbf.bund.de;  
nkr@bk.bund.de

Cc: poststelle@bkm.bund.de; Poststelle@bmas.bund.de; poststelle@bmfsfj.bund.de; poststelle@bmg.bund.de;  
maileingang@bmub.bund.de; poststelle@bmvg.bund.de; poststelle@bmvi.bund.de; poststelle@bmz.bund.de; 507-  
rl@auswaertiges-amt.de; Schöps, Thomas Maximilian (Auswärtiges Amt); Christel-jagst [REDACTED];  
baerbel.kohake [REDACTED]; dietmar.walter [REDACTED]; katrin.benninghof [REDACTED];  
barbara.kosak [REDACTED]; ernst.bleibaum [REDACTED]; Martin.Dippl [REDACTED];  
christoph.keckeisen [REDACTED]; doris.goldhammer [REDACTED]; josephine.burth [REDACTED];  
bianca.gyll [REDACTED]; christiane.kordmann [REDACTED]; dagmar.busch [REDACTED]; d1@bmi.bund.de;  
d3@bmi.bund.de; gisela.hohensee [REDACTED]; ulrich.romer [REDACTED]; hans.wirth [REDACTED];  
buero-zr@bmwi.bund.de; Gutjahr, Eva-Lotta; IVB4@bmf.bund.de; Titia.Stolte-Detring [REDACTED];  
Volker.Brueckner [REDACTED]; IC4@bmf.bund.de; Michaela.Wohlfart [REDACTED]; IIC1@bmf.bund.de;  
IIB2@bmf.bund.de; IVB4@bmf.bund.de; VB2@bmf.bund.de; IIB5@bmf.bund.de; ZB2@bmf.bund.de;  
VA5@bmf.bund.de

Betreff: AW: Nationale Umsetzung des Übereinkommens über ein Einheitliches Europäisches Patentgericht - hier:  
Vertragsgesetz und Begleitgesetz

Sehr geehrter Herr Jacobi,  
Sehr geehrte Frau Tomaschewski,

seitens BMF darf ich Ihnen mitteilen, dass hinsichtlich des Begleitgesetzes keine Änderungswünsche bestehen.

Zum Vertragsgesetz bestehen jedoch grundsätzliche BMF-Bedenken, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Mitzeichnung nicht ermöglichen. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass diese (auch prozeduralen) Bedenken zum Vertragsgesetz noch bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 26. Februar zufriedenstellend aufgefangen werden können. Da ich mich ab heute bis zum 15. März im Urlaub befinde, rege ich in diesem Zeitraum bilaterale Kontaktaufnahme mit Frau Titia Stolte-Detring von BMF-Referat IV B 4 an.

Es handelt sich bei den vorgenannten BMF-Bedenken um einen Punkt, der Ihnen bereits aus den Diskussionen im Rahmen der EPG-Privilegienregelungen bekannt ist:

Artikel 8 der Satzung, die im Anhang des Vertragsgesetzes abgedruckt ist, enthält derzeit die Formulierung: "Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Richter Anwendung findet (Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, ABl. 2008.C 115/266). Die Vertragsmitgliedstaaten werden die näheren Einzelheiten in einem multilateralen Protokoll über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vereinbaren."

Dieser Satz ist aus BMF-Sicht dahingehend zu verstehen, dass sich die Regelungen im geplanten multilateralen Protokoll im Rahmen des EU-PPI bewegen. Tatsächlich ist aber eine nicht unbedeutende Abweichung davon geplant, nämlich die Besteuerung der Pensionen auch der Richter. In diesem Punkt erscheint die Denkschrift (Seite 16) also zumindest irreführend.

Wie am 9. Dezember 2015 von Ihnen mitgeteilt, soll die abschließende Beratung über das Privilegienprotokoll durch die PrepCom am 23./24. Februar 2016 stattfinden (s. Bericht über die Sitzung der PrepCom am 7. Dezember 2015). Diese abschließende Beratung sollte abgewartet werden und danach das Ergebnis in die Denkschrift eingearbeitet werden. Daher wird darum gebeten, die Ratifikation des Übereinkommens über das Patentgericht solange zurück zu stellen, bis eine verbindliche Fassung des multilateralen Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vorliegt. Da das Übereinkommen erst in Kraft tritt, nachdem es durch Deutschland ratifiziert wurde, kann so sichergestellt werden, dass die deutschen steuerlichen Interessen Eingang in den Inhalt des Privilegienprotokolls finden.

Darüber hinaus wird BMJV um Nachbesserung des Privilegienprotokolls im Hinblick auf den bisher nicht enthaltenen Progressionsvorbehalt gebeten. Wie erst durch den Referenten-Entwurf bekannt wurde, ist geplant, das Gericht - nicht nur in der Anfangsphase - auch mit Teilzeitrichtern zu besetzen. Dabei handelt es sich um nationale Patentrichter, die gleichzeitig in Teilzeit für das europäische Gericht im Umfang des tatsächlich



bestehenden Bedarfs tätig sein werden (s. Abschnitt I. Tz. 2.2 b) der Denkschrift). Das dem Progressionsvorbehalt zu Grunde liegende Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfähre in dieser Konstellation eine besondere Missachtung, denn die übrigen Bezüge aus der Tätigkeit als nationaler Patentrichter unterliegen dadurch einer Besteuerung zu einem niedrigeren Steuersatz als bei einer Vollzeittätigkeit als nationaler Patentrichter. Entschließt sich also ein nationaler Patentrichter dazu, diese Tätigkeit zu reduzieren und in Teilzeit für das Einheitliche Patentgericht tätig zu werden, reduziert sich die Besteuerung dieser Bezüge überproportional. Auf die von den Bundesländern an die Bundesregierung herangetragene Aufforderung zur Verankerung des Progressionsvorbehalts in völkerrechtlichen Verträgen, die steuerliche Privilegien für Bezieher von bestimmten Einkünften vorsehen, wurden Sie bereits hingewiesen.

Über diese grundsätzlichen Bedenken aus steuerlicher Sicht hat die Beteiligung der BMF-Fachreferate noch zu folgenden Änderungswünschen im Vertragsgesetz geführt:

a) Folgt man, so wie es in der Denkschrift zum Ausdruck kommt, der Ansicht, dass Artikel 8 Absatz 4 des Statuts die Anwendbarkeit des EU-Privilegienprotokolls und damit die Gewährung auch steuerlicher Privilegien statuiert, ist zu prüfen, ob in den Entwurf des Vertragsgesetzes unter den Buchstaben D und in den Entwurf der Begründung zum Vertragsgesetz unter Artikel 1 Absatz 1 die üblichen Ausführungen zu Verzicht auf Steuermehreinnahmen und zur Beteiligung des Bundesrates unter diesem Gesichtspunkt aufzunehmen sind.

b) Die Ausführungen in der Denkschrift zu der Satzung zum Übereinkommen unter Abschnitt I. 3. und unter II. zu Artikel 40 erscheinen widersprüchlich: die Satzung soll (integraler) Bestandteil des Übereinkommens sein. Eine Änderung der Satzung ist zwar grundsätzlich nach Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens möglich. Allerdings dürfen die nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 2 des Übereinkommens beschlossenen Änderungen das Übereinkommen nicht ändern. Das bedeutet, dass eine Änderung der Satzung de facto nicht möglich ist, denn die Satzung ist (integraler) Bestandteil des Übereinkommens, das auf diese Weise geändert würde.

c) Unter Abschnitt II wird in der Denkschrift zu Artikel 89 festgehalten, dass insgesamt 8 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Im Übersendungsschreiben auf Seite 3 werden jedoch 9 Staaten aufgezählt (zusätzlich Finnland).

d) Unter D. im Vorblatt (am Ende) und auch in der entsprechenden Begründung (Seite 7, vor den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand beim BMJV) wäre aus Sicht des BMF folgende Ergänzung aufzunehmen: „Die voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beim Bund sind in der Finanzplanung für den Epl. 07 bereits berücksichtigt.“

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Laumanns, BMF I C 4

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Thomaschewski-Is [mailto: ]

Gesendet: Freitag, 29. Januar 2016 13:39

An: poststelle@bk.bund.de; info@bmwi.bund.de; poststelle@auswaertiges-amt.de; poststelle@bmi.bund.de; Poststelle; poststelle@bmel.bund.de; bmbf@bmbf.bund.de; nkr@bk.bund.de

Cc: poststelle@bkm.bund.de; Poststelle BMAS; poststelle@bmfsfj.bund.de; poststelle@bmg.bund.de; maileingang@bmub.bund.de; poststelle@bmyg.bund.de; poststelle@bmvi.bund.de; poststelle@bmz.bund.de; 507-rl@auswaertiges-amt.de; 507-1@auswaertiges-amt.de; Christel-jagst; baerbel.kohake; dietmar.walter; katrin.benninghof; barbara.kosak; ernst.bleibaum; Rodenbach Dr., Hermann-Josef (Z B 2); Dippl, Martin (I C 4); Laumanns, Michael (I C 4); christoph.keckeisen; doris.goldhammer; josephine.burth; bianca.gyll; christiane.kordmann; dagmar.busch; d1@bmi.bund.de; d3@bmi.bund.de; gisela.hohensee; ulrich.romer; hans.wirth; buero-zr@bmwi.bund.de; gutjahr-ev

Betreff: Entwurf Vertragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen - nur per E-Mail - unser Schreiben vom heutigen Tage nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Isolde Thomaschewski

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat Patent- und Erfinderrecht;  
Gebührenrecht auf dem Gebiet des  
gewerblichen Rechtsschutzes  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel.: 030/18580-  
Fax: 030/18580-  
  
[www.bmju.de](http://www.bmju.de)